

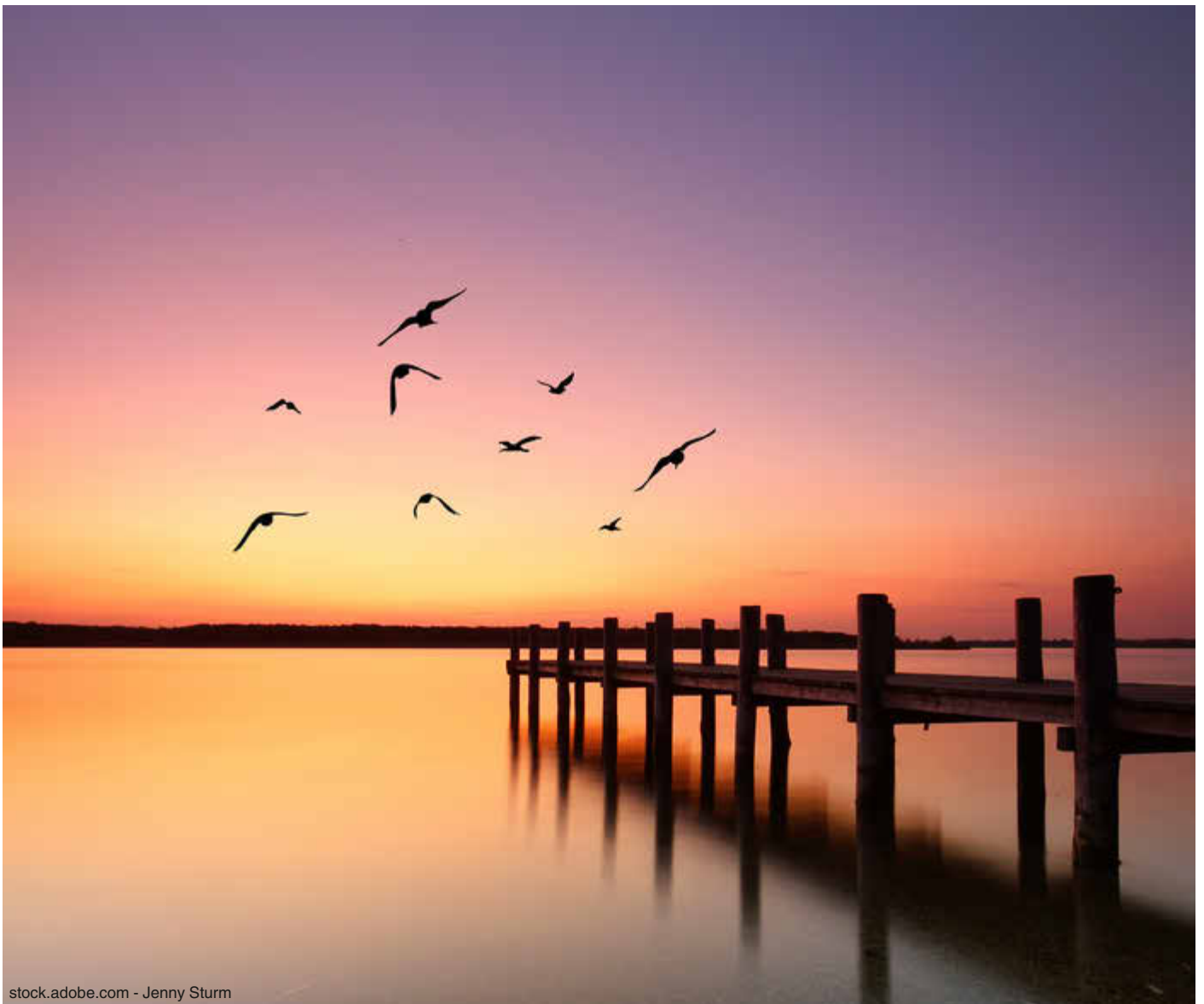
**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK

7. Juli 2023

Nr. 07

20. Jahrgang



stock.adobe.com - Jenny Sturm

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ**BEKANNTMACHUNGEN****Hinweis:**

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Gehlsbach ist zum **01.12.2023** die Stelle

**eines Gemeindearbeiters/
einer Gemeindearbeiterin**

unbefristet zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD-VKA in Entgeltgruppe 3.

Der Aufgabenbereich umfasst die Erfüllung kommunaler Aufgaben, die im Gemeindegebiet im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind.

Es erwartet Sie ein vielseitiger Arbeitsplatz, der sich über das ganze Aufgabengebiet eines Gemeindearbeiters erstreckt. Hierzu zählen unter anderem Winterdienst, Pflege der Grün-, Spiel- und Sportanlagen, Abfallentsorgung, Straßenunterhaltung und -reinigung, Baumpflege und Heckenschnitt sowie Instand- und Werterhaltung von Gebäuden. Weitere Aufgaben sind u.a. die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen sowie die Unterhaltung der Kommunaltechnik.

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Sie erfüllen die folgenden Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise in einem handwerklichen, landschaftspflegerischen oder baufachlichen Beruf;
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick;
- sichere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit verschiedenster Kommunaltechnik;
- Führerschein Klasse C1E;
- Befähigung Motorkettensäge.

Sie zeichnen sich aus durch:

- selbstständige, gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise;
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit;
- Bereitschaft, sich auf wechselnde Tätigkeiten einzustellen;
- freundlichen und kundenorientierten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Wir erwarten:

- Bereitschaft, auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten Tätigkeiten zu übernehmen im Rahmen von Winterdienst und Veranstaltungen;
- Wohnsitznahme im Gemeindegebiet bzw. in der näheren Umgebung;
- verantwortliches Handeln in Abstimmung mit der Bürgermeisterin unter Beachtung deren Weisungsbefugnis;

- wünschenswert ist der Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde und die Teilnahme am Einsatzbetrieb.

Sie können von uns erwarten:

- leistungsgerechte Vergütung nach TVöD-VKA;
- Anspruch auf eine Jahressonderzahlung;
- betriebliche Altersvorsorge;
- Vertrauens-Arbeitszeit;
- ein gutes Betriebsklima;
- einen wertschätzenden Umgang;
- Möglichkeit Dienstradleasing durch Gehaltsumwandlung;
- bei Bedarf Unterstützung zur Unterbringung von Kindern in einer Kindertagesstätte.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, weitere Qualifizierungsnachweise etc.) **bis zum 25.07.2023** an das

Amt Eldenburg Lübz
Amt Zentrale Dienste
- Bewerbung Gemeindearbeiter Gehlsbach -
Am Markt 22
19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter

personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 25.07.2023 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen bis zum 31.01.2024 im SG Personal und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer in Papierform eingereichten Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetzgesetz MV.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Granzin ist zum nächst möglichen Termin die Stelle

eines/einer geringfügig Beschäftigten als Gemeindehelfer/in

zu besetzen.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD.

Der Aufgabenbereich umfasst die Betreuung des Gemeindezentrums, die Unterstützung und Koordinierung der Vereine und der verschiedenen Projekte der Gemeinde.

Sie zeichnen sich aus durch:

- gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise;
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit;
- Bereitschaft, sich auf wechselnde Tätigkeiten einzustellen;
- freundlichen und kundenorientierten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Wir erwarten:

Flexible monatliche Arbeitszeitfenster entsprechend der anfallenden Aufgaben.

Sie haben Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) schriftlich bis einschließlich **17.07.2023** an die folgende

Anschrift:

Amt Eldenburg-Lübz
Amt Zentrale Dienste
- Bewerbung Granzin -
Am Markt 22
19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter

personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 17.07.2023 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen bis 31.01.2024 im SG Personal und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer in Papierform eingereichten Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz MV.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden von der Gemeinde Granzin nicht erstattet.

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 30.05.2023

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2023/012 - Auftragsvergabe zum Bauvorhaben „Erweiterung der Schule Marnitz für Hort- und Schulnutzung und Ersetzen des vorhandenen Glasganges durch eine Flurüberdachung mit einem geschlossenen Dach“; Gewerk: Heizung- und Sanitärinstallation (Los 4)

Beschluss-Nr. 18/2023/013 - Auftragsvergabe zum Bauvorhaben „Erweiterung der Schule Marnitz für Hort- und Schulnutzung und Ersetzen des vorhandenen Glasganges durch eine Flurüberdachung mit einem geschlossenen Dach“; Gewerk: Elektroinstallation (Los 5)

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Hinweise für Antragsteller einer gaststättenrechtlichen Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG

1. Grundsätzliche Erklärungen

- Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung, bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist nach § 2 Abs. 1 GastG erlaubnispflichtig. (Gewinnerzielungsabsicht ist auch dann gegeben, wenn erwirtschaftete Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen.)
- Bei besonderem Anlass (z.B. Vereins-, Stadt-, Musikfest etc.) genügt eine vorübergehende Gestattung gem. § 12 GastG. Ein besonderer Anlass ist dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft. Voraussetzung ist folglich, dass es sich um eine zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung handelt.
- Der Betrieb kann von der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfindet, nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden (i.d.R. ist kein Unterrichtungsnachweis von der IHK und keine Baugenehmigung erforderlich).

Öffentliche Ausschreibung

Immobilien/Grundstücke im Amtsbereich

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage:

www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/

Ansprechpartner:
Fachbereich Liegenschaften
Herr Stuhr
Tel.: 038731 507-313
E-Mail: l.stuhr@amt-eldenburg-luebz.de

- Die zu erteilende gaststättenrechtliche Gestattung ist raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Fläche/ Räumlichkeit erteilt werden. Sollten Sie beabsichtigen, mehrere Stände ohne zusammenhängende Fläche auf einer Veranstaltung zu betreiben, so ist für jeden Stand mit dazugehöriger Bewirtungsfläche ein eigenständiger Antrag zu stellen.
- Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb auf festgesetzten Veranstaltungen (gem. § 69 Gewerbeordnung) erlaubnisfrei. Auf nicht festgesetzten Veranstaltungen müssen Sie eine Reisegewerbekarte oder eine gültige Erlaubnis gem. § 2 GastG für einen festen Gaststättenbetrieb vorweisen können.

2. Frist für die Antragstellung

- Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung aus besonderem Anlass ist rechtzeitig (drei Wochen vorher) schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung bei der auf dem Antrag benannten Behörde zu stellen. Alle erforderlichen Unterlagen sollen bei der Antragstellung vorliegen, um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden.

3. Erforderliche Unterlagen

- Zuverlässigkeitsunterlagen sind beizubringen, wenn das letztmalige Einreichen der unten genannten Unterlagen **mehr als ein Jahr** zurückliegt. Das Ausstellungsdatum darf **nicht älter als 3 Monate** sein.
- **Personalausweis, Reisepass** oder **Aufenthaltstitel** in Kopie
- **Führungszeugnis** in der Belegart 0 zum Zwecke der Erteilung einer Gaststätten Erlaubnis (vom zuständigen Ortsamt/Meldebehörde)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** in der Belegart 9 zum Zwecke der Erteilung einer Gaststätten Erlaubnis (vom zuständigen Ortsamt/Meldebehörde). Für die juristische Person richten Sie einen formlosen Antrag zur Einholung der Auskunft an die Erlaubnisbehörde.
- **Bescheinigung in Steuersachen** (vom zuständigen Finanzamt)
- **Lageplan** mit Bezeichnung des Ortes/der Fläche und **Grundrisszeichnung** des Betriebes/Standes

4. Kosten

- Für die Gestattung nach § 12 GastG ist eine Gebühr von 31,00 € für den ersten und 15,50 € für jeden weiteren Tag, jedoch nicht mehr als 256,00 €, nach der Gewerbekostenverordnung M-V vorgesehen.

5. Hinweise

- Der Gaststättenbetrieb ist so zu führen, dass insbesondere durch Lärm (z. B. durch Musikanlagen oder durch Gäste) und Gerüche keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner des Betriebs- oder Nachbargrundstückes sowie der Allgemeinheit zu erwarten sind.
- Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
- Die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten. Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften durch **deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang** bekannt zu machen. Den Regelungen des Gesetzes ist Geltung zu verschaffen und Personal entsprechend zu schulen.
- Es besteht die Verpflichtung, sich über geltende lebensmittelrechtliche Bestimmungen zu informieren und die Beschäftigten über Verhaltensanforderungen zu belehren.
- Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse für den Gaststättenbetrieb (z. B. Baugenehmigung, Sondernutzungserlaubnis oder Erlaubnis zum Betrieb von Schankanlagen) werden von dieser beantragten Gestattung nicht umfasst. Diese sind gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- Beachten Sie, dass auf Veranstaltungen im Amt Eldenburg Lübz ausschließlich Mehrweg- bzw. biologisch abbaubares Geschirr ausgegeben werden soll.

WIR GRATULIEREN

Das Amt Eldenburg Lübz übermittelt nachträglich allen Jubilaren im Monat Juni 2023 die herzlichsten Glückwünsche.

Besondere Grüße gehen an:

Frau Hartung, Angret	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Holm, Gerhard	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Rüß, Heinz	Kritzow	zum 70. Geburtstag
Frau Schröder, Hildegard	Kreien OT Kolonie Kreien	zum 70. Geburtstag
Frau Zander, Rita	Kreien OT Wilsen	zum 75. Geburtstag
Herrn Dietrich, Jürgen	Ruhner Berge OT Leppin	zum 75. Geburtstag
Herrn Lewin, Wolfgang	Ruhner Berge OT Malow	zum 75. Geburtstag
Frau Dannebohm, Annelie	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Frau Hein, Therese	Ruhner Berge OT Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Sprenger, Anneliese	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herrn Maserski, Günther	Passow	zum 85. Geburtstag
Frau Piper, Wally	Gallin-Kuppentin OT Daschow	zum 85. Geburtstag
Frau Dreier, Lotte	Kreien OT Hof Kreien	zum 90. Geburtstag
Frau Malchow, Anngret	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Wolff, Peter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Mößner, Walter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Urbanski, Gerd	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Schultenkämper, Bernhard	Lübz OT Broock	zum 85. Geburtstag
Herrn Bänsch, Berthold	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Schultz, Irmgard	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Elvers, Hans-Heinz	Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Zepper, Edith	Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Ehser, Ingeborg	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Schmidt, Liesbeth Frieda	Lübz	zum 94. Geburtstag
Frau Lindenbeck, Ida	Lübz	zum 96. Geburtstag
Herrn Dr. Braasch, Alfred	Lübz	zum 96. Geburtstag

Besondere Grüße zum Ehejubiläum gehen an:

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Lembke, Siegbert und Frau Lembke, Helga
aus Siggelkow

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Engelhard, Ulrich und Frau Engelhard, Gisela
aus Siggelkow

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Mößner, Hugo und Frau Mößner, Edelgard
aus Lübz

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Basedow, Dieter und Frau Basedow, Erika
aus Lübz

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Schwenn, Klaus-Peter und Frau Schwenn, Karin
aus Lübz

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Böse, Karl-Heinz und Frau Böse, Gisela
aus Lübz OT Lutheran

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Lehmann, Karl-Heinz und Frau Lehmann, Gerda
aus Lübz



stock.adobe.com - IlzeLuteroPhoto



BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **01.03.2023** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	15.500.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.025.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.525.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 15.016.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 16.196.000 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.180.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.533.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 2.033.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -500.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 80,395 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	2.079.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.071.000 EUR
Jahresergebnis	8.000 EUR
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.940.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.503.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	437.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	497.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 497.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	542.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	445.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.000 EUR
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	37.000 EUR

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahmen von Umschuldungen	505.000 EUR
Höchstbetrag der Kredite Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	5 VzÄ

Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0 EUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	105.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021	4.815.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	4.779.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich	4.787.000 EUR

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.675.000 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 937.600 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 27.901.500 EUR.

Lübz, 20.06.2023

A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen wird vollständig in Höhe von 500.000 EUR genehmigt.
- Der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen wird vollständig in Höhe von 505.000 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>).

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 11.07.2023, bis Dienstag, 25.07.2023, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Am Markt 22, 19386 Lübz, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin

Bekanntmachung - Stadtwerke Lübz GmbH



- Die Stadtwerke Lübz GmbH gibt hiermit den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Lübz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 bekannt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung

des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Un-

richtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse

für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß 5 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadtwerke Lübz GmbH i.S.v.53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Lübz GmbH sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 10. Mai 2022

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Thorsten Preisegger
Wirtschaftsprüfer


Wolfgang Völker
Wirtschaftsprüfer



2. Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 22. Juni 2022 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 weiterleitet.
3. Die Stadtvertretung hat am 22.06.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.
4. Die Stadtvertretung hat am 22.06.2022 beschlossen, den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 454.000,- € an die Gesellschafter am 09.09.2022 auszuschütten.
5. Öffentliche Auslegung
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 10.07.2023 bis zum 21.07.2023 bei der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten

Dienstag, Mittwoch	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.06.2023

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. - Besetzung der Stelle Amtsleiter Amt
01/2023/023 Zentrale Dienste**

INFORMATIONEN

Wappen und Gemälde wieder in Lübzer Hand



Foto: A. Becker

Das Lübzer Wappen von 1857 erstrahlt wieder im alten Glanz. Nach jahrelanger Lagerung im Goldberger Museum fand es dank des Museumsleiters Dr. Fred Ruchhöft zunächst den Weg in die Eldestadt. Später wurde es dann aufwändig restauriert und hängt nun im Bürgermeisterzimmer.

Den gleichen Weg gingen auch die Bilder von Herrn Ackermann und seiner Frau. Er war von 1800 bis zu seinem Tod im Jahr 1817 Bürgermeister von Lübz. Für sie wird noch ein schöner Platz gefunden werden, von dem aus sie die weitere Entwicklung der Stadt Lübz beobachten können.

Ein großer Dank gilt in diesem Zusammenhang der Stiftung der

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin. Sie unterstützte die umfangreichen Arbeiten mit 2.500 Euro.

„Eldenburgstiftung Lübz“ überzeugte

Bis zum 20.05.2023 konnten die Lübzerinnen und Lübzer über den Stiftungsnamen der Bürgerstiftung entscheiden. Per Post und per Mail gingen die Stimmzettel ein. Vielen Dank für das Engagement! Der Name „Eldenburgstiftung Lübz“ erhielt dicht gefolgt von „Bürgerstiftung Lübz“ den meisten Zuspruch. Ein wichtiger Schritt zur neuen Stiftung ist getan. Nun werden weitere zur Vereinsgründung folgen, bevor die Stiftung an den Start gehen kann.

**A. Becker
Bürgermeisterin**

Leerstand-Safari durch die kreative Stadt Lübz

Ende April führte das Citymanagement zusammen mit der Stadt Lübz sowie engagierten lokalen Akteuren eine Tour durch die Freiräume der Lübzer Innenstadt für Interessierte von außerhalb durch. Zielgruppen waren dabei u.a. Kreative sowie Zuzügler aus den Metropolen. In Absprache mit den Eigentümern verschiedener Leerstände konnten wir eine kleine Route zusammenstellen, über die wir den Besuchenden die Raumvielfalt zeigen und diese auch begehbar machen konnten.

Interessierte kamen aus dem eigenen Land sowie aus Hamburg und Berlin. Zum einen waren es Künstler, die Freiraum zum Gestalten suchten, aber auch Interessierte, die nach M-V auswandern wollen und nach einem geeigneten Ort zum Leben und Arbeiten mit der Familie suchen. Im Fokus stand bei beiden Gruppen zusätzlich die Lebensqualität sowie der Sinn für Gemeinschaft. Neue Kontakte wurden geknüpft und Ideen für weitere Formate gesammelt.

Das Citymanagement bleibt zusammen mit der Stadt am Ball und bündelt die Interessen der Eigentümer vor Ort, um diese Ideen gemeinsam weiter zu entwickeln.

Weiteres:

Aufbauend zur ersten „Jobmesse Lübz“ im September 2022 mit Fokus auf Ausbildungen, plant das Citymanagement mit der Stadt Lübz auch in diesem Jahr ein weiteres Format. Die Schulen sind bereits dabei und auch die Unternehmen vom letzten Jahr wurden erneut eingeladen.

Das Datum steht und kann sich schon mal vorgemerkt werden:

**Mittwoch, 27. September 2023,
von 08:30 bis 15:00 Uhr
Marktplatz Lübz**

Weitere Infos dazu folgen in der nächsten Ausgabe.

**St. Raab und S. Westphal
Citymanagement Lübz**



Foto: Coopolis GmbH

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.06.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2023/012 - Breitbandausbau nach Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gemeindevertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbit/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Gemeinde Gallin-Kuppentin verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereitzustellen, soweit die Finanzierung wie vorgesehen aus dem Kommunalen Aufbau-Fonds erfolgt.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 08.06.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2022/015-01 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Vier

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Vier GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 23/2023/002 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Eins

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Eins GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 23/2023/003 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Zwei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Zwei GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 23/2023/007 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE Wilsen Drei

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Drei GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten vier Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2023.

Beschluss-Nr. 23/2023/018 - Breitbandausbau nach Gigabite-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gemeindevertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbits/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Gemeinde Gehlsbach verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereit zu stellen, soweit die Finanzierung wie vorgesehen aus dem Kommunalen Aufbau-Fonds erfolgt.

INFORMATIONEN

Dorf- und Sportfest der Gemeinde Gehlsbach

In der Gemeinde Gehlsbach findet am 22.07.2023 ab 09:00 Uhr ein Dorf- und Sportfest auf dem Sportplatz des TSV Vietlütbe in der Langen Str. 14B in 19386 Gehlsbach statt. Außerdem wird es wieder einen Flohmarkt sowie eine Moped- und Oldtimerausfahrt geben. Also liebe Flohmarktfreunde, wer Lust und Laune hat, mit einem Flohmarktstand dabei zu sein, ist herzlich willkommen. Es fallen keine Standgebühren an, doch leider sind die Flohmarktplätze begrenzt. Teilen Sie uns einfach die Länge und Breite Ihres Standes mit und los geht es (E-Mail: Gemeinde-Gehlsbach@web.de / Tel. 0172 4446642 oder 0151 15342982). Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Vorbei schauen lohnt sich, es wird viel geboten.



Ab 09:00 Uhr	Start
10:00 Uhr	Ausfahrt durch die Gemeinde Gehlsbach mit Moped und Oldtimer Flohmarkt
12:00 Uhr - 18:00 Uhr	<u>Rahmenprogramm</u> Luftgewehrschießen Hüpfburg Feuerwehrvorführung Kindertombola
12:30 Uhr	Premierung des ältesten/originalsten Fahrzeuges
13:00 Uhr	Beginn "Gehlsbach - Cup" Fußballturnier Zweifelderball
15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen
Ab 18:00 Uhr	Siegerehrung "Gehlsbach - Cup"
Ab 20:00 Uhr	Tanz im Festzelt

Wohnungen zu vermieten

Die Gemeinde Gehlsbach vermietet ab sofort gemeindeeigene Wohnungen, z. B.

1-Raum-Wohnung	2. OG	WF ca. 25 m ²	KM 110,00 €
2-Raum-Wohnung	EG	WF ca. 47 m ²	KM 200,00 €
3-Raum-Wohnung	EG	WF ca. 61 m ²	KM 250,00 €

Weitere Wohnungen sind verfügbar.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Ihde Hausverwaltung
038731 23447.

GEMEINDE GRANZIN



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.06.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2023/006 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 05/2023/007 - Breitbandausbau nach Gigabite-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gemeindevertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbit/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszusprechen, durchzuführen und abzurechnen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Gemeinde Granzin verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereitzustellen, soweit die Finanzierung wie vorgesehen aus dem Kommunalen Aufbau-Fonds des Landes erfolgt.

Beschluss-Nr. 05/2023/009 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Granzin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/24 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht (Doppelhaushalt).

Protokollbeschluss - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines TLF3000

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, umgehend die Vergabe der Dienstleistung „Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung“ im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend § 12 UvGO durchzuführen.
2. Die Amtsverwaltung wird mit der Beschaffung eines Neufahrzeuges TLF3000 mit Staffelnkabine ohne Beladung, nach Vorgaben der Gemeinde, für den Feuerwehrstandort Greven gemäß Investitionsplan (1. Nachtrag 2023/2024) beauftragt.
3. Eine Anpassung der Brandschutzbedarfsplanung und die dafür notwendigen Beschlüsse sind von der Amtsverwaltung vorzubereiten.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2023/005 - Auftragsvergabe zur Erneuerung des Sektionaltores im Gerätehaus Greven

Beschluss-Nr. 05/2023/008 - Abschluss eines Wartungsvertrages für Elektroanlagen

Der nächste Turmblick erscheint am 04.08.2023.

Redaktionsschluss Amt Eldenburg Lübz:
17.07.2023

GEMEINDE KREIEN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.05.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2023/015 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 08/2023/017 - 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien wird in der neu vorgelegten Fassung vom Mai 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien ist nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2023/016 - Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags zwischen der Gemeinde Kreien und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Kreien

1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien hat mit Beschluss vom 25.05.2023 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Planungsziel ist vornehmlich die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kreien, um den Neubau eines Feuerwehrgebäudes planungsrechtlich vorzubereiten.

Für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien der Gemeinde Kreien erfolgt entsprechend eine Änderung der bestehenden Abrundungssatzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Einbeziehung einer Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Flurstücks 59/11, Flur 5, Gemarkung Kreien. Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und Bestandteil der Bekanntmachung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der durch die Gemeinde Kreien beschlossene Planentwurf mit Stand Mai 2023 nebst Begründung

in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).


Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192229> einsehbar.

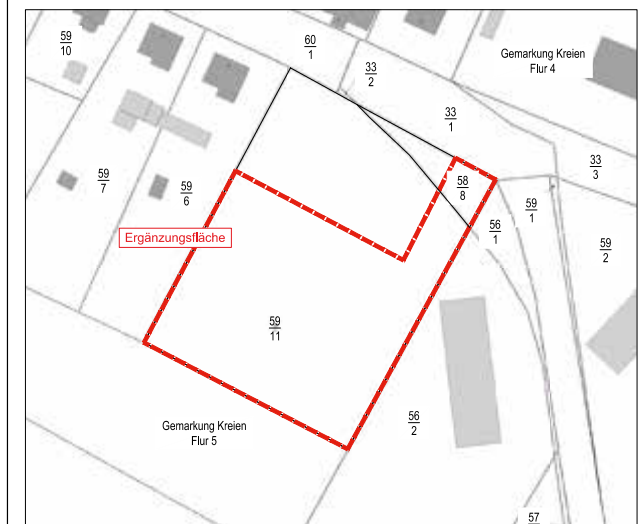
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Verfahren betroffenen Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

Kreien, den 19.06.2023


 Alexander Leetz
 Bürgermeister



1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren
 Ausgrenzung



INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 13. Juli 2023 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Aktuelles aus Passow

Schon sehnsüchtig hatten die Kita-Kinder unserer „Rasselbande“ auf diesen Tag gewartet. Ende Mai - so kurz vor dem Kindertag - war es nun endlich soweit: die Erweiterungs- und Umgestaltungsarbeiten auf dem Kita-Spielplatz sind abgeschlossen und nun können unsere Jüngsten den zusätzlich geschaffenen Platz für sich entdecken. Abgesichert durch einen Zaun kann hier nun gebolzt, gechillt oder gekocht werden. Das Spielzeug hat ein neues Zuhause bekommen, denn der alte Holzschuppen war doch schon sehr marode. Jetzt gehen die Arbeiten auch auf dem Hortspielplatz weiter; vier große Tafeln zum Malen und Schreiben sind schon aufgestellt und ein paar Büsche gepflanzt, aber das zweite Sonnensegel muss noch montiert werden und auch hier hat die Gemeinde einen neuen Spielegeräteschup-

pen angeschafft. Die Kinder haben auch schon eine Idee, wofür die Geldspende vom Veranstalter des diesjährigen Musikfestivals „Psychedelic Experience“ verwendet werden kann. An dieser Stelle sei noch einmal allen Eltern gedankt, die diese Aktion finanziell oder durch aktives Zupacken unterstützt haben, denn allein hätte die Gemeinde dies nicht gestemmt.



Gerade in den letzten Wochen war in unserer Schule und der Kita ein reges Treiben zu bemerken. Die Polizei war diesmal bei den Kita-Kindern zu Gast, um deren neugierigen Fragen zu beantworten. Danach ging es mit Roller, Laufrad, Bobby-Car oder Fahrrad auf einen Parcour mit Kegeln und Wippe, um den Kinderführerschein zu erwerben. Besonders spannend war natürlich, in das Polizeiauto zu klettern und auch mal den Polizeifunk abzuhören.

Zum Kindertag wurde in der Grundschule ein zünftiges Piratenfest begangen und die Kleinen hatten natürlich wieder viel Spaß an ihrem traditionellen Rundgang durch Passow mit buntgeschmückten Maistöcken.



Für das Welziner Jubiläum haben sich alle Klassen im Kunstunterricht mit dem Leben auf dem Lande beschäftigt. Daraus ist eine beeindruckende Bildergalerie mit fast 100 Kinderzeichnungen entstanden, die ein besonderer Blickfang in der geschmückten Festhalle war. Die Hortkinder probten fleißig für die Miniplaybackshow, die dann mit langanhaltendem Applaus auf dem Fest belohnt wurde.



Ein kleines Konzert studierten die Kinder der 3. Klasse für die Verabschiedung von Frau Rathsack aus Brüz ein, die viele Jahre in unserer Gemeinde gearbeitet hatte und täglich die Grundschule geputzt hat. Jetzt darf sie ihren wohlverdienten Ruhestand genießen. Nun geht es aber in die Endrunde, denn bald gibt es Ferien und der Familienurlaub steht an.

Das diesjährige Gemeindefest anlässlich des 650-jährigen Jubiläums der Ersterwähnung von Welzin ist nun auch schon vorbei, aber die vielen Fotos haben die Stimmung an diesem Tag für uns festgehalten. Hier noch mal allen ein großes Dankeschön für die tolle Vorbereitung und das unermüdliche Wirken an diesem Tag bis tief in die Nacht hinein. An dieser Stelle auch noch mal ein Dankeschön an die Sponsoren (Bäckerei Blum aus Passow, Fa. Schmidt & Co. KG aus Greven und Hagebaumarkt Lübz) für die sehr begehrten Preise bei der Tombola des Welziner Stammtisches sowie das Engagement der Passower Agrar GbR mit einer Finanzspritze, technischem Support sowie der kostenlosen Bereitstellung der umfunktionierten Halle inkl. Außengelände für unser Fest. Am **29.06.2024** wird wieder gefeiert, dann in Passow der **700. Geburtstag** - also schon mal vormerken.





Fotos: B. Schrul

Die Grundschule Passow feierte ein Piratenfest

Auf dem Schulhof warteten unterschiedliche Aktivitäten auf die Kinder: u.a. Malen, Basteln, Angeln, Seifenblasen, Tätowieren und die Hüpfburg. Alles war irgendwie „verankert“ mit dem Thema „Piraten“ mit entsprechender Musik aus den Lautsprechern.

Um 10:00 Uhr startete die große Überraschung - eine Piratenshow in der Turnhalle. Die Kinderliedbühne M-V aus Greifswald nahm uns auf ihr Piratenschiff „Schwarze Anna“ mit, um auf musikalischer Weise den Schatz zu finden. Viel zu schnell verging die Zeit. Mit einem riesigen Applaus bedankten wir uns bei den beiden Darstellern. Zum Abschluss des Tages gab es eine Bratwurst vom Grill.

Solche Veranstaltungen sind nur möglich, wenn Sponsoren uns unterstützen. Bei Folgenden möchten wir uns recht herzlich bedanken: Bäckerei Blum aus Passow, Familie Bischof aus Brüz, Garten- und Landschaftsbau Axel Schuchardt aus Klein Wangelin, Familie Streich aus Passow, Tagesmutter Conny Menning aus Langenhagen.

Lehrer und Schüler der Grundschule Passow



Foto: GS Passow

GEMEINDE RUHNER BERGE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 24.05.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2023/025 - Beschluss zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Ruhner Berge am Neubau des Radwegs Zachow - Marnitz 1. BA

Die Gemeinde beschließt die finanzielle Beteiligung an der geplanten Baumaßnahme „Neubau des Radweges Zachow - Marnitz 1. BA Zachow-Abzweig Malow“ entlang der B 321 für die Ortslagen Tessenow und Zachow.

Die Gemeinde beteiligt sich gemäß der durch das Straßenbauamt Schwerin erarbeiteten Kostenteilungsvereinbarung (siehe Anlage Gesamtkosten Zusammenstellung) an der Baumaßnahme für die Ortsdurchfahrten Tessenow und Zachow.

Nach Fertigstellung werden die entsprechenden Verkehrsanlagen in die Unterhaltungskosten der Gemeinde übernommen.

Die entstehenden Kosten sind in der laufenden Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Kostenteilungsvereinbarung ermächtigt.

Zwei Hinweise an alle Einwohner:

Die Inbetriebnahme des Funkturms ist nun für Ende Juli angekündigt. Dann wird das Telekom-Mobilfunknetz aktiviert. Auch die beiden anderen großen Mobilfunkbetreiber können ihre Antennen auf dem Funkmast anbringen, da hier ein White-Spot Standort ist. Der genaue Zeitpunkt ist noch nicht bekannt.

Der neue Essenanbieter von Schule und Kita möchte in Passow direkt mit Beginn des neuen Schuljahrs ein tägliches Mittagessen für Interessierte anbieten. In einem festgelegten Zeitfenster kann dann Montag bis Freitag das tägliche Mittagessen **im Gemeindezentrum abgeholt** werden. Um den Bedarf zu ermitteln, bitte ich um eine kurze Rückmeldung direkt an mich per Mail (bschrul@web.de) oder Telefon (0172 3209162) bis zum 10.07.2023. Ein Zettel in den Gemeindebriefkasten an der Alten Schule reicht auch aus. Der Lieferant würde dann eine Infoveranstaltung durchführen und auch bei der elektronischen Anmeldung bei Bedarf Hilfestellung leisten.

B. Schrul
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.06.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2022/022-01 - geändertes Zielabweichungsverfahren für das Bauvorhaben „Solarpark Poitendorf“

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende geänderte Antragstellung auf Zielabweichung der Gemeinde Ruhner Berge für den „Solarpark Poitendorf“.

Beschluss-Nr. 24/2023/026 - Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Suckow

Die Gemeinde beauftragt die Amtsverwaltung mit der Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20 für die Ortsfeuerwehr Suckow. Auf Empfehlung des Ausschusses für Brandschutzangelegenheiten nimmt die Gemeinde Ruhner Berge das Angebot einer Zentralbeschaffung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahr. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang legitimiert, eine entsprechende verbindliche Absichtserklärung zur Teilnahme an diesem Sonderprogramm zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 24/2023/027 - Billigung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. den Vorentwurf, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge,
2. die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,
3. die frühzeitige öffentliche Auslegung mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet einzuleiten.

Beschluss-Nr. 24/2023/028 - Billigung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. den Vorentwurf, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“,
2. die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,
3. die frühzeitige öffentliche Auslegung mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet einzuleiten.

Beschluss-Nr. 24/2023/029 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

hier: Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschluss-Nr. 24/2023/030 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

hier: Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 1“.

Beschluss-Nr. 24/2023/031 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

hier: Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge.

Beschluss-Nr. 24/2023/032 - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“

hier: Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 2“.

Beschluss-Nr. 24/2023/033 - Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung vom 20. Juni 2023 und beschließt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 24/2023/034 - Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ der Gemeinde Ruhner Berge

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 1“ in der vorliegenden Fassung vom 20. Juni 2023 und beschließt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 24/2023/035 - Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung vom 20. Juni 2023 und beschließt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 24/2023/036 - Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge

1. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 2“ in der vorliegenden Fassung vom 20. Juni 2023 und beschließt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 24/2023/037 - Breitbandausbau nach Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gemeindevertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbit/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Gemeinde Ruhner Berge verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereitzustellen, soweit die Finanzierung wie vorgesehen aus dem Kommunalen Aufbau-Fonds erfolgt.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2023/038 - Außerordentliche Kündigung einer Einzelfläche / Landpachtvertrag-Nr.: 11004 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der Feldfrucht GmbH

Beschluss-Nr. 24/2023/039 - Außerordentliche Kündigung einer Einzelfläche / Landpachtvertrag-Nr.: 11005 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der Firma Biofarm GmbH

Beschluss-Nr. 24/2021/041-01 - Aufhebung eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 24/2023/040 - Abschluss eines Pachtvertrages

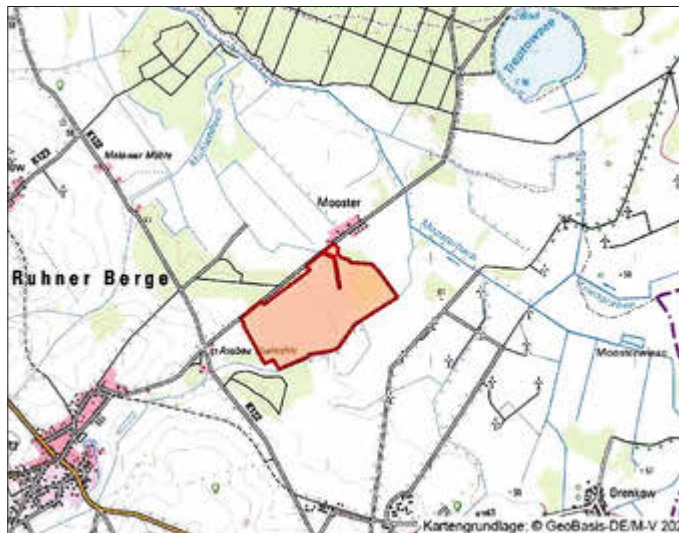
Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 den Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 20.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, südwestlich des Ortsteiles Mooster; er umfasst ca. 94,07 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der Änderungsbereich wird begrenzt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen.



Übersichtskarte mit Änderungsbereich

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge i. d. F. vom 20.06.2023 mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen

in der Zeit von Montag 17.07.2023 bis einschließlich Freitag 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 1“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
3. Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 1“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
4. Prüfbericht Blindgutachten Solarkraft Marnitz 1(8.2 Obst & Hamm GmbH)
5. Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 1 (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- bei den im Änderungsbereich vorkommenden Böden handelt es sich um Gley-Böden verschiedener Ausprägungen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensanden, die durch die landwirtschaftliche Nutzung deutlich verändert sind
- die Bodenwertzahlen liegen im Bereich von 14 bis 29, der Durchschnitt liegt bei ca. 21 Punkten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- eine Teilfläche des Änderungsbereiches liegt im Wasserschutzgebiet Moosterniederung, Schutzzone 3
- im Änderungsbereich befinden sich zwei temporäre Stillgewässer, die nicht als Sonderbaufläche dargestellt werden und um die ein Pufferbereich von 25 m freigehalten wird
- im Änderungsbereich befindet sich ein verrohrter Bachabschnitt, der nicht als Sonderbaufläche dargestellt wird

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Stellungnahme Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lüz vom 21.11.2022

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 17.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft

- es liegen keine speziellen klima- oder luftrelevanten Angaben vor, allgemeine Aussagen sind im Umweltbericht enthalten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biotope

- im Änderungsbereich sind neben dem flächenmäßig deutlich überwiegenden Biotoptyp ACS (Sandacker) kleinflächig Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) kartiert
- die weiteren kartierten Biotope WKX (Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte), WLT (Schlagflur/Waldlichtungsflur auf trockenen bis frischen Standorten), BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) und RHK (Ruderaler Kriechrasen) werden nicht als Sonderbaufläche dargestellt
- zu den Waldflächen einschließlich der derzeit unbestockten Bereiche ist ein Abstand von 30 m eingehalten
- im Artenschutzbeitrag wurden die Vorkommen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Solarparks beschrieben und bewertet
- im Änderungsbereich kommen u. a. die bodenbrütenden Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Feldlerche, Heidelerche, Grauammer, Wachtel vor sowie entlang der randlichen Gehölzbestände bzw. in den Waldbereichen u. a. die gebüschbrütenden Vogelarten wie Baumpieper, Neuntöter, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp
- die Vorkommen von Amphibien bzw. Reptilien liegen in den Randbereichen im Übergang zu den Gehölzbeständen und zum Wald sowie an den temporären Wasserflächen

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Artenschutzbeitrag

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Stellungnahme Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Karbow vom 09.11.2022

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 17.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- großräumig liegt der Änderungsbereich im Landschaftsbildraum „Niederung des Mooster Baches“, dem eine sehr hohe Bedeutung aufgrund der Naturnähe und Eigenart zugemessen wird
- bei dem Änderungsbereich selbst handelt es sich um großflächige strukturalarme Ackerflächen mit Biotopstrukturen entlang der Randbereiche
- durch die angrenzenden bzw. umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen ist der Änderungsbereich relativ gut in die Landschaft eingebunden und entfaltet durch die eher geringe Höhe der Solarmodule keine Fernwirkung

- eine deutliche Fernwirkung geht von den südlich und südöstlich gelegenen Windkraftanlagen aus, was zur anthropogenen Überprägung und Vorbelastung des Landschaftsbildes führt

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Bürger 1 vom 24.10.2022

Bürger 2 vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit

- der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich und liegt ca. 130 m entfernt vom Dorfgebiet Mooster, das durch Gehölzbestände und Waldflächen abgeschirmt ist
- die großflächigen Ackerflächen weisen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten
- das Blendgutachten ergab, dass im Ortsteil Mooster mit keinen Lichtimmissionen zu rechnen ist

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Blendgutachten

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 17.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal, daher ist für jegliche Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- der Änderungsbereich befindet sich in keinen nationalen oder europäischen Schutzgebieten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ruhner Berge, den 20.06.2023


Hans-Jürgen Buchholz

(Bürgermeister)



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lübz.

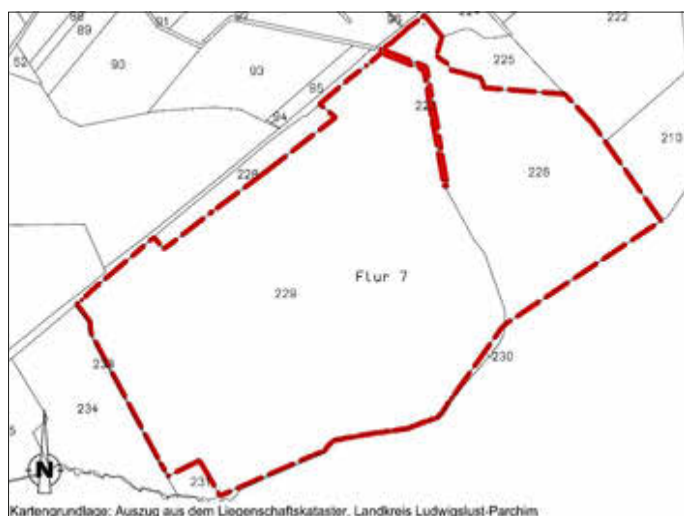
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ der Gemeinde Ruhner Berge

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarpark Marnitz 1“ i. d. F. vom 20.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, südwestlich des Ortsteiles Mooster, und hat eine Größe von ca. 94,07 ha. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ umfasst die Flurstücke 226 und 229 der Gemarkung Marnitz, Flur 7, Gemeinde Ruhner Berge.



Übersichtskarte mit räumlichem Geltungsbereich

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), der Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 20.06.2023 sowie der Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 1 als Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen

in der Zeit von Montag 17.07.2023 bis einschließlich Freitag 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 1“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
3. Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 1“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
4. Prüfbericht Blendgutachten Solarkraft Marnitz 1 (8.2 Obst & Hamm GmbH)
5. Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 1 (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- bei den im Geltungsbereich vorkommenden Böden handelt es sich um Gley-Böden verschiedener Ausprägungen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensanden, die durch die landwirtschaftliche Nutzung deutlich verändert sind
- die Bodenwertzahlen liegen im Bereich von 14 bis 29, der Durchschnitt liegt bei ca. 21 Punkten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- eine Teilfläche des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet Moosterniederung, Schutzzone 3
- im Plangebiet befinden sich zwei temporäre Stillgewässer, die nicht als Sondergebiet überplant werden und um die ein Pufferbereich von 25 m freigehalten wird
- im Plangebiet befindet sich ein verrohrter Bachabschnitt, der nicht als Sondergebiet überplant wird

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Stellungnahme Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz vom 21.11.2022

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 17.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima / Luft

- es liegen keine speziellen klima- oder luftrelevanten Angaben vor, allgemeine Aussagen sind im Umweltbericht enthalten
- hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

- im Plangebiet sind neben dem flächenmäßig deutlich überwiegenden Biotoptyp ACS (Sandacker) kleinflächig Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) kartiert
- die weiteren kartierten Biotope WKX (Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte), WLT (Schlagflur/Waldlichtungsflur auf trockenen bis frischen Standorten), BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) und RHK (Ruderaler Kriechrasen) werden nicht als Sondergebiet überplant
- zu den Waldflächen einschließlich der derzeit unbestockten Bereiche ist ein Abstand von 30 m eingehalten
- im Artenschutzbeitrag wurden die Vorkommen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Solarparks beschrieben und bewertet
- im Plangebiet kommen u. a. die bodenbrütenden Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Feldlerche, Heidelerche, Graumammer, Wachtel vor sowie entlang der randlichen Gehölzbestände bzw. in den Waldbereichen u. a. die gebüschbrütenden Vogelarten wie Baumpieper, Neuntöter, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp
- die Vorkommen von Amphibien bzw. Reptilien liegen in den Randbereichen im Übergang zu den Gehölzbeständen und zum Wald sowie an den temporären Wasserflächen

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Artenschutzbeitrag
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022
 Stellungnahme Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Karbow vom 09.11.2022
 Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 17.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- großräumig liegt das Plangebiet im Landschaftsbildraum „Niederung des Mooster Baches“, dem eine sehr hohe Bedeutung aufgrund der Naturnähe und Eigenart zugemessen wird
- bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um großflächige strukturarme Ackerflächen mit Biotopstrukturen entlang der Randbereiche
- durch die angrenzenden bzw. umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen ist das Plangebiet relativ gut in die Landschaft eingebunden und entfaltet durch die eher geringe Höhe der Solarmodule keine Fernwirkung
- eine deutliche Fernwirkung geht von den südlich und südöstlich gelegenen Windkraftanlagen aus, was zur anthropogenen Überprägung und Vorbelastung des Landschaftsbildes führt

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022
 Bürger 1 vom 24.10.2022
 Bürger 2 vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch / Gesundheit

- das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und liegt ca. 130 m entfernt vom Dorfgebiet Mooster, das durch Gehölzbestände und Waldflächen abgeschirmt ist
- die großflächigen Ackerflächen weisen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten
- das Blendgutachten ergab, dass im Ortsteil Mooster mit keinen Lichtimmissionen zu rechnen ist

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Blendgutachten
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022
 Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 17.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal, daher ist für jegliche Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- das Plangebiet befindet sich in keinen nationalen oder europäischen Schutzgebieten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Ruhner Berge, den 20.06.2023


 Hans-Jürgen Buchholz

(Bürgermeister)

**Verfahrensvermerk**

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lübz.

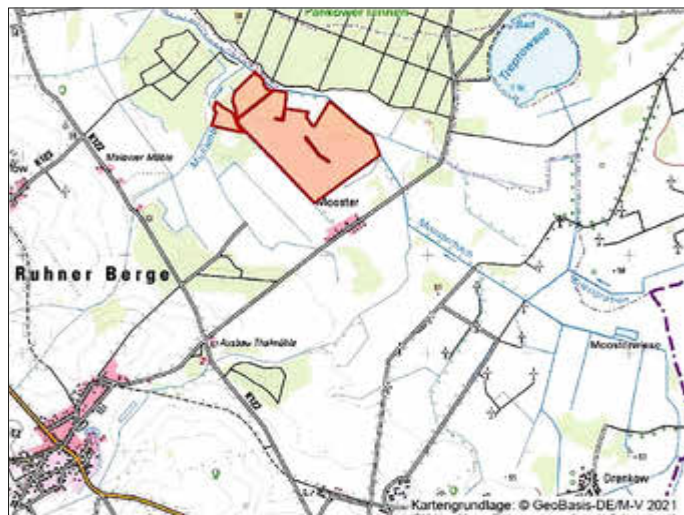
Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 den Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge i. d. F. vom 20.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, nördlich des Ortsteiles Mooster; er umfasst ca. 96,63 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der Änderungsbereich wird begrenzt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen.



Übersichtskarte mit Änderungsbereich

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge i. d. F. vom 20.06.2023 mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit von Montag 17.07.2023 bis einschließlich
Freitag 25.08.2023**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
3. Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
4. FFH-Vorprüfung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
5. Prüfbericht Blendgutachten Solarkraft Marnitz 2 (8.2 Obst & Hamm GmbH)
6. Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 2 (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- bei den im Änderungsbereich vorkommenden Böden handelt es sich um Gley-Böden verschiedener Ausprägungen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensanden, die durch die landwirtschaftliche Nutzung deutlich verändert sind
- die Bodenwertzahlen liegen im Bereich von 17 bis 40, der Durchschnitt liegt bei ca. 25 Punkten

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022
Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Mooster-niederung, Schutzzone 3
- im Änderungsbereich befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein verrohrter Bachabschnitt, die nicht als Sonderbaufläche dargestellt werden
- nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Moosterbach, der in diesem Bereich Teil des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sander“ ist

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
FFH-Vorprüfung
Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parochim vom 24.11.2022
Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022
Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima / Luft

- es liegen keine speziellen klima- oder luftrelevanten Angaben vor, allgemeine Aussagen sind im Umweltbericht enthalten
- hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

- im Änderungsbereich sind neben dem flächenmäßig überwiegenden Biotoptyp ACS (Sandacker) auch ACE (Extensivacker) kartiert und im Bereich zum Moosterbach hin Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)
- die weiteren kartierten Biotope GMB (Aufgelassenes Frischgrünland), WKX (Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte), WXA (Schwarzerlenbestand) und BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) werden nicht als Sonderbaufläche dargestellt
- zu den Waldflächen ist ein Abstand von 30 m eingehalten
- im Artenschutzbeitrag wurden die Vorkommen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Solarparks beschrieben und bewertet
- im Änderungsbereich kommen u. a. die bodenbrütenden Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Feldlerche, Braunkehlchen, Heidelerche, Wiesenpieper vor sowie entlang der randlichen Gehölzbestände bzw. in den Waldbereichen u. a. die gebüschbrütenden Vogelarten wie Baumpieper, Neuntöter
- das Vorkommen von Amphibien liegt außerhalb des Änderungsbereiches, Reptilienvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Artenschutzbeitrag
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 Stellungnahme Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Karbow vom 09.11.2022
 Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- großräumig liegt der Änderungsbereich im Landschaftsbildraum „Niederung des Mooster Baches“, dem eine sehr hohe Bedeutung aufgrund der Naturnähe und Eigenart zugemessen wird
- bei dem Änderungsbereich selbst handelt es sich um großflächige strukturarme Ackerflächen mit Biotopstrukturen entlang der Randbereiche
- durch die angrenzenden bzw. umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen ist der Änderungsbereich relativ gut in die Landschaft eingebunden und entfaltet durch die eher geringe Höhe der Solarmodule keine Fernwirkung
- eine deutliche Fernwirkung geht von den weiter südlich und südöstlich gelegenen Windkraftanlagen aus, was zur anthropogenen Überprägung und Vorbelastung des Landschaftsbildes führt

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 Bürger 1 vom 24.10.2022
 Bürger 2 vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch / Gesundheit

- der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich und liegt ca. 300 m entfernt vom Dorfgebiet Mooster
- die großen ackerbaulich und als Wirtschaftsgrünland genutzten Flächen weisen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten
- das Blendgutachten ergab, dass im Ortsteil Mooster mit Lichtimmissionen zu rechnen ist, die jedoch bei max. 4 Minuten pro Tag bzw. in Summe bei 5,2 Stunden für das gesamte Jahr liegen und somit keine erhebliche Belästigung darstellen

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Blendgutachten
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 17.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal, daher ist für jegliche Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- der Änderungsbereich liegt teilweise im Natura 2000-Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sander“, wobei dieser Flächenanteil nicht als Sonderbaufläche dargestellt wird
- zur Überprüfung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 FFH-Vorprüfung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ruhner Berge, den 20.06.2023


 Hans-Jürgen Buchholz

(Bürgermeister)



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lübz.

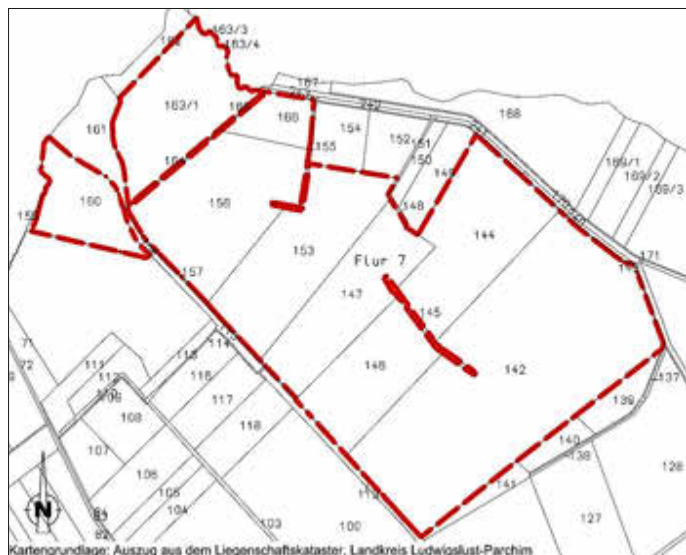
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.06.2023 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für das Sondergebiet „Solarpark Marnitz 2“ i. d. F. vom 20.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, nördlich des Ortsteiles Mooster, und hat eine Größe von ca. 96,62 ha. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ umfasst die Flurstücke 142, 144, 146, 147, 153, 156, 160, 163/1 und 166 der Gemarkung Marnitz, Flur 7, Gemeinde Ruhner Berge.



Übersichtskarte mit räumlichem Geltungsbereich

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), der Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 20.06.2023 sowie der Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 2 als Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen

in der Zeit von Montag 17.07.2023 bis einschließlich Freitag 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen vor:

1. Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
3. Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
4. FFH-Vorprüfung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraft Marnitz 2“ in Marnitz (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)
5. Prüfbericht Blendgutachten Solarkraft Marnitz 2 (8.2 Obst & Hamm GmbH)
6. Karte Bestand und Maßnahmen Solarkraft Marnitz 2 (WLW Landschaftsarchitekten + Biologen)

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- bei den im Geltungsbereich vorkommenden Böden handelt es sich um Gley-Böden verschiedener Ausprägungen aus grundwasserbeeinflussten spätglazialen Tal- und Beckensanden, die durch die landwirtschaftliche Nutzung deutlich verändert sind
- die Bodenwertzahlen liegen im Bereich von 17 bis 40, der Durchschnitt liegt bei ca. 25 Punkten

- hierzu liegen aus:
- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
 - Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 - Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Moosterniederung, Schutzzone 3
 - im Plangebiet befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein verrohrter Bachabschnitt, die nicht als Sondergebiet überplant werden
 - nördlich des Plangebietes verläuft der Moosterbach, der in diesem Bereich Teil des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sander“ ist
- hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- FFH-Vorprüfung
- Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
- Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.10.2022
- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima / Luft

- es liegen keine speziellen klima- oder luftrelevanten Angaben vor, allgemeine Aussagen sind im Umweltbericht enthalten
- hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

- im Plangebiet sind neben dem flächenmäßig überwiegenden Biototyp ACS (Sandacker) auch ACE (Extensivacker) kartiert und im Bereich zum Moosterbach hin Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)
- die weiteren kartierten Biotope GMB (Aufgelassenes Frischgrünland), WKX (Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte), WXA (Schwarzerlenbestand) und BFX (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) werden nicht als Sondergebiet überplant
- zu den Waldflächen ist ein Abstand von 30 m eingehalten
- im Artenschutzbeitrag wurden die Vorkommen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Solarparks beschrieben und bewertet
- im Plangebiet kommen u. a. die bodenbrütenden Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Feldlerche, Braunkehlchen, Heidelerche, Wiesenpieper vor sowie entlang der randlichen Gehölzbestände bzw. in den Waldbereichen u. a. die gebüschbrütenden Vogelarten wie Baumpieper, Neuntöter
- das Vorkommen von Amphibien liegt außerhalb des Plangebietes, Reptilienvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden

- hierzu liegen aus:
- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Artenschutzbeitrag
 - Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
 - Stellungnahme Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Karbow vom 09.11.2022
 - Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- großräumig liegt das Plangebiet im Landschaftsbildraum „Niederung des Mooster Baches“, dem eine sehr hohe Bedeutung aufgrund der Naturnähe und Eigenart zugemessen wird
- bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um großflächige strukturarme Ackerflächen mit Biotopstrukturen entlang der Randbereiche
- durch die angrenzenden bzw. umliegenden Gehölzbestände und Waldflächen ist das Plangebiet relativ gut in die Landschaft eingebunden und entfaltet durch die eher geringe Höhe der Solarmodule keine Fernwirkung
- eine deutliche Fernwirkung geht von den weiter südlich und südöstlich gelegenen Windkraftanlagen aus, was zur anthropogenen Überprägung und Vorbelastung des Landschaftsbildes führt

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.11.2022
- Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
- Bürger 1 vom 24.10.2022
- Bürger 2 vom 21.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch / Gesundheit

- das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und liegt ca. 300 m entfernt vom Dorfgebiet Mooster
- die großen ackerbaulich und als Wirtschaftsgrünland genutzten Flächen weisen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten
- das Blendgutachten ergab, dass im Ortsteil Mooster mit Lichtimmissionen zu rechnen ist, die jedoch bei max. 4 Minuten pro Tag bzw. in Summe bei 5,2 Stunden für das gesamte Jahr liegen und somit keine erhebliche Belästigung darstellen

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Blendgutachten
- Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022
- Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 17.10.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal, daher ist für jegliche Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2022

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- das Plangebiet liegt teilweise im Natura 2000-Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sander“, wobei dieser Flächenanteil nicht als Sondergebiet überplant wird
- zur Überprüfung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- FFH-Vorprüfung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Ruhner Berge, den 20.06.2023


Hans-Jürgen Buchholz

(Bürgermeister)

**Verfahrensvermerk**

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lüz.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihren Sitzungen am 01.03.2022 und 14.02.2023 beschlossen, für das Gebiet

- nördlich der A24,
- östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Groß Godems und nordöstlich der Gemeinde Karrenzin,
- auf den Flurstücken 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/3, 85, 86, 97, 88, 89, 90/3, 185, 186, 187 der Flur 1 der Gemarkung Polnitz sowie
- auf den Flurstücken 1/3, 2/3, 3, 4, 5, 6, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/3, 19, 20 der Flur 1 der Gemarkung Poitendorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Übersichtskarte mit Geltungsbereich:**Anlass des Flächennutzungsplans:**

Ziel des o. g. Flächennutzungsplans soll sein, als vorbereitender Bauleitplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen, welcher durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der

erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht, um die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Damit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert ist, wird der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge

vom 17.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter www.amt-eldenburg-luebz.de.


Der Inhalt des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung unterrichtet. Mit der Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes. Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Ruhner Berge, den 27.06.2023


Hans-Jürgen Buchholz
(Bürgermeister)



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite der Amtes Eldenburg Lübz.

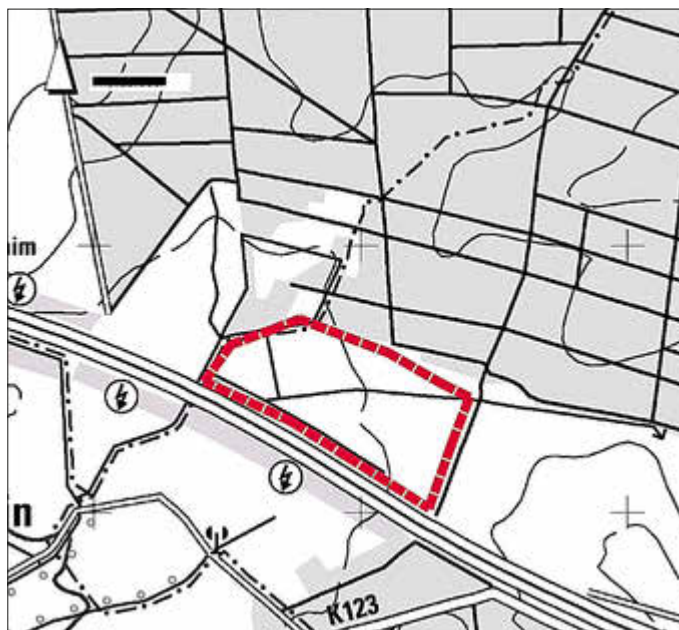
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihren Sitzungen am 01.03.2022 und 14.02.2023 beschlossen, für das Gebiet

- nördlich der A24,
- östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Groß Godems und nordöstlich der Gemeinde Karrenzin,
- auf den Flurstücken 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/3, 85, 86, 97, 88, 89, 90/3, 185, 186, 187 der Flur 1 der Gemarkung Polnitz sowie

- auf den Flurstücken 1/3,2/3, 3, 4, 5, 6, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/3, 19, 20 der Flur 1 der Gemarkung Poitendorf einen Bebauungsplan nach § 2 BauGB aufzustellen.

Übersichtskarte mit Geltungsbereich:



Anlass des Bebauungsplanes:

Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Damit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert ist, wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge

vom 17.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter www.amt-eldenburg-luebz.de.

Der Inhalt des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der Auslegung unterrichtet. Mit der

Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes. Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter

<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

Ruhner Berge, den 27.06.2023


Hans-Jürgen Buchholz

(Bürgermeister)



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.07.2023 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite der Amtes Eldenburg Lübz.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Siggelkow „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat mit Beschluss vom 16.05.2023 den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ verfolgt die Zielstellung den wasserbezogenen Tourismus als Teil des Fremdenverkehrsangebotes der Gemeinde Siggelkow im Bereich des Wasserwanderrastplatzes „Ufercamp-Eldeblick“ planungsrechtlich zu sichern und geringfügig zu erweitern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 0,5 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Neuburg, Flur 1 die Flurstücke 101/4 und 101/42.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Mai 2023, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 20.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- 1. Stellungnahmen der Beteiligungen** nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs.1 BauGB
- 2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
- 3. Biotoptypenkartierung**
- 4. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die nächstgelegenen Wohnnutzungen schließen unmittelbar südlich an.
 - Es sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, Begründung zum Punkt 5.2 Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die vorkommenden Bodentypen sind überwiegend Braunerden.
 - Das Flurstück 101/42 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg umfasst eine Teilfläche des Feldblocks DEMVLI096DD10071.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich ist bereits überwiegend anthropogen durch die Nutzung als Wasserwanderrastplatz geprägt.
 - Der östliche Bereich, welcher dem temporären Zelten für Wasserwanderer dienen soll, umfasst Grünland.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Wasserwanderrastplatz befindet sich direkt an der Elde.
 - Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser, Begründung zu Punkt 5.4 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima der Region ist warm und gemäßigt.
 - Gemäß des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg befindet sich die Ortslage Neuburg in einer niederschlagsbegünstigten Region.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Näher untersucht wurden: Fledermäuse, einwandernde Amphibien sowie Brutvögel der Gehölz-, Gebäude- und Offenlandbiotope.
 - Im Planungsraum befinden sich folgende Biotoptypen: Artenarmer Zierrasen (PER), Campingplatz (PCZ), Intensivgrünland auf Mineralstandort (GIM), Baumgruppe (BRR), Wirtschaftsweg nicht oder teilversiegelt (OVU).
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotoptypenkartierung, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bereits vorhandene Nutzung als Wasserwanderrastplatz bestimmt.
 - Das Planungskonzept beinhaltet die Anpflanzung einer Feldhecke entlang der östlichen Grenze des Planungsraumes.
 - Bestehende Gehölzstrukturen werden als solche erhalten.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Planungsraumes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale.
 - Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.
- hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der westliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb der Gewässerschutzstreifens.
- Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ zu benennen. Dieses erstreckt sich nördlich in ca. 450 m Entfernung zum Vorhabenstandort.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Das Schutzgebiet erstreckt sich ebenfalls nördlich in ca. 750 m Entfernung zum Planungsraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz

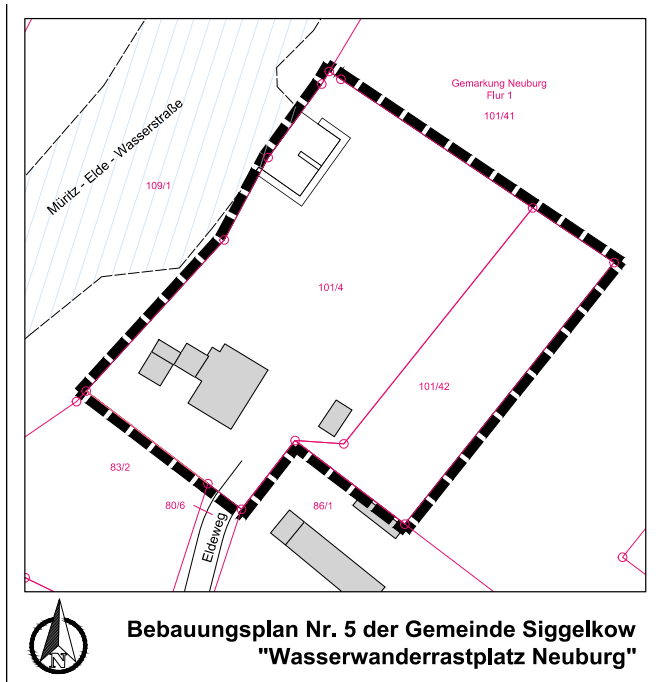
Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinde werden Ihre personengebundenen Daten anonymisiert.

Anlage:

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs

Siggelkow, den 09.06.2023

Sigrid Mohr
 Sigrid Mohr
 Bürgermeisterin



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22.06.2023

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2023/024 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V fest.

Beschluss-Nr. 13/2023/025 - Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V.

Beschluss-Nr. 13/2023/026 - Breitbandausbau nach Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gemeindevertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbit/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

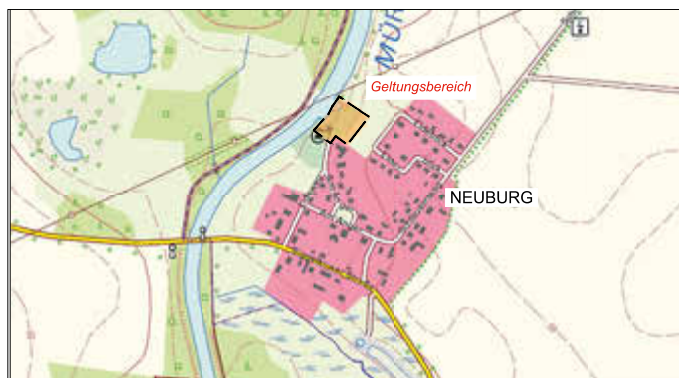
Die Gemeinde Siggelkow verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereitzustellen, wenn die Finanzierung wie vorgesehen aus dem Kommunalen Aufbau-Fonds des Landes erfolgt.

INFORMATIONEN

Förderverein Kirche Redlin e.V.

Der Förderverein Kirche Redlin e.V. hat auf der Mitgliederversammlung mit der Verabschiedung des Haushaltes 2023 die Finanzierung und Anschaffung eines Defibrillators beschlossen. Um einen zentralen Zugang zu gewährleisten, wurde er der Feuerwehr als Standort übergeben. 7 Feuerwehrleute der Löschgruppe Redlin nehmen seit Juni an einem zertifizierten Onlinelehrgang teil, um den sicheren und ordnungsgemäßen Einsatz des Rettungsgerätes genauestens zu gewährleisten. Wir freuen uns, mit dieser Investition zu etwas mehr Sicherheit in Redlin und Umgebung beizutragen und eventuelles Leben zu retten!

(AK)



GEMEINDE WERDER

INFORMATIONEN

Praktikum im Kindergarten in Werder

Wir Anton, Maarten, Josefine und Paula haben in dem Zeitraum vom 12.06.2023 bis 16.06.2023 ein Schülerpraktikum im Kindergarten in Werder durchgeführt. In dieser Woche haben die Kinder das Thema Wasser zur Aufgabe gestellt bekommen. Wir als Praktikanten haben uns jeden Tag mit den Kindern beschäftigt und ein Experiment mit ihnen durchgeführt. Die Experimente waren eine große Begeisterung für die Kinder, wobei sie auch sehr interessiert zugehört und mitgearbeitet haben. Wir haben zusammen mit den Kindern dreckiges Wasser zu sauberem Wasser gefiltert, wobei sie entscheiden mussten, mit welchem Gegenstand es am besten funktioniert. Wir haben zusammen Wasserwege gebaut, in dem die Kinder den Weg verfolgen konnten, bis das Wasser wieder sauber aus dem Wasserhahn kommt, nachdem es dreckig war. Zusammen mit Anton und Maarten haben die Kinder herausgefunden, wie viel Wasser am Tag sie Trinken müssen, damit es für ihren Körper reicht. Die Kinder haben herausgefunden, dass sie 7 Becher am Tag trinken müssen. Es war eine sehr spannende und aufregende Zeit mit den Kindern. Wir haben sehr viel gelernt, wie zum Beispiel auf die Kinder einzugehen ist, und jeden Tag coole Projekte für sie vorzubereiten. Ebenfalls haben wir viele Erfahrungen gesammelt, wie zum Beispiel, dass es in einer Kita nicht nur Spiel und Spaß ist, sondern auch darum geht, Verantwortung für die Kinder zu übernehmen. Das Schülerpraktikum von Paula und Josefine läuft noch eine Woche bis zum 23.06.2023. Wir freuen uns auf die nächste Woche, um viele neue Erfahrungen zu sammeln.

Eldenburg Gymnasium Lübz

Paula Rautenberg, Josefine Rietz, Anton Rathmann und Maarten Voss



Fotos: Eldenburg Gymnasium Lübz

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.
 Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 27 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.